

Spesenreglement für Trainer

Musterreglement Solothurner Kantonal-Fussballverbandes

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Trainer, die mit dem Fussballverein der dieses Reglement anwendet, in einem Arbeitsverhältnis stehen.

1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die den Trainern im Interesse des Arbeitgebers angefallen sind. Die Trainer sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig sind, werden vom Verein nicht übernommen, sondern sind vom Trainer selbst zu tragen.

1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalspesen werden in den nachfolgenden aufgeführten Fällen gewährt. Anstelle der Abrechnung der Spesen nach effektiven Spesenereignissen besteht die Möglichkeit der Abgeltung in Form von Pauschalspesen.

2 Pauschalspesen

Die ersten CHF 1'200 der Entschädigung für die Trainer sind als Pauschalspesen zu taxieren. Mit diesen Pauschalspesen sind sämtliche nachfolgenden Auslagen abgedeckt:

- Fahrtkosten (zwischen Arbeitsort und Spielort)
- Weiterbildung
- Telefonkosten
- Büromaterial- und Portokosten
- sämtliche weiteren Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 20 pro Ereignis

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen ausgewiesen.

3 Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Solothurn genehmigt.

Aufgrund der Genehmigung ist jeder angeschlossene Fussballverein, der dieses Musterreglement ohne Änderung anwendet, berechtigt, auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen zu verzichten.

Jede Änderung dieses Spesenreglements wird der Steuerverwaltung des Kantons Solothurn vorgängig zur Genehmigung unterbreitet, und anschliessend sämtlichen angeschlossenen Vereinen zur Kenntnis gebracht. Ebenso werden sämtliche Parteien informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

4 Inkrafttreten

Dieses Muster-Spesenreglement kann ab 1. Januar 2006 angewendet werden.